



vero
der baustoffverband

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Postfach 100464, 47004 Duisburg

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 17
Herrn Wilhelm/Frau Diamantis
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3900**

A17, A11, A18

Stellungnahme des Verbandes der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. zum LNatSchG-E NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf eines nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes und übersenden mit den untenstehenden Vorschlägen die Position der mineralischen Rohstoff- und Baustoffindustrie in NRW zu den geplanten Änderungen.

Aus dem Entwurf sind einige positive, leider aber auch negative Punkte herauszulesen, die hiermit kommentiert werden sollen. Der Stellungnahme schicken wir voraus, dass die Bau- und Rohstoffwirtschaft aufgrund der zwingend vorgegebenen Inanspruchnahme von Freiraum und Landschaft bei der Rohstoffgewinnung in besonderem Maße von den angedachten Regelungen betroffen ist. Gleichzeitig dienen die einmal ausgeschöpften, ehemaligen Rohstofflagerstätten überwiegend der Entwicklung von (nutzungsfreien) Natur- und Rückzugsräumen für zahlreiche Arten. Dieses Potenzial zur Schaffung neuer Naturräume und Biotope unter nachhaltiger Gewinnung von Rohstoffen sollte nicht durch übermäßige, naturschutzrechtliche Anforderungen an den zur Rohstoffnutzung notwendigen Eingriff verhindert werden.

Der Landesnaturschutzgesetzentwurf ist überall dort gut und sinnvoll, wo die ohnehin bestehende Rechtslage zusammengefasst wird und diesbezüglich Klarstellungen erfolgen. Mit der Novelle des BNatSchG ist der Spielraum für die Bundesländer ohnehin weitgehend vorgegeben, an einigen Stellen geht der Entwurf jedoch weit über die Linie des Bundesgesetzes und den europarechtlichen Vorgaben hinaus. Gerade an diesen Punkten macht sich unsere Kritik fest:

Ansprechpartner:
Raimo Bengler
Marco Bokies

Telefon:
0203/99239-89

Telefax:
0203/99239-95

E-Mail:
marco.bokies@vero-baustoffe.de

Unser Zeichen:
Bo/bk

Datum:
23. Mai 2016

Geschäftsstellen:

Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de
www.vero-baustoffe.de

20537 Hamburg, Eiffestraße 462
Telefon: 0 40 / 25 17 29 - 0
Telefax: 0 40 / 25 17 29 - 20

30159 Hannover, Schiffgraben 25
Telefon: 05 11 / 3 53 66 36

55131 Mainz, Am Linsenbergr 14
Telefon: 0 61 31 / 6 69 33 51

Bankverbindung:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BIC: TUBDDE33
IBAN: DE14 3003 0880 0011 0940 58

Vereinsregister Duisburg
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Bengler

1) § 10 LNatSchG-E: Entwicklungsziele für die Landschaft

§ 10 I Nr. 1 „Entwicklungsziele für die Landschaft“: Der Gesetzentwurf nimmt an dieser Stelle Bezug auf die räumlich differenzierten Entwicklungsziele und benennt in Nr. 1 insbesondere „die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.“ Wir sind der Auffassung, dass neben der Erfassung der Erhaltung auch die Fortentwicklung der Kulturlandschaft genannt werden müsste. Es ist dem Kulturlandschaftsbegriff wesensimmanent, dass eine Nutzung durch den Menschen prägend für die kulturlandschaftliche Entwicklung ist. Der besondere Zustand, den es als Entwicklungsziel zu erhalten gibt, ist gerade das Ergebnis eines dynamischen Prozesses, der zu den landschaftlichen Besonderheiten geführt hat. Dazu zählen auch die Nutzungen der vorgefundenen Landschaft als Lagerstätte für mineralische Rohstoffe. Die Nutzung vollzieht sich dabei in gleicher Weise wie etwa die Land- oder Forstwirtschaft. Diese in der Natur der Sache einer Kulturlandschaft liegende Dynamik muss u. E. auch im Gesetz ausgedrückt werden, etwa durch Ergänzung des Textes mit dem Wort „Fortentwicklung“.

§ 10 II: In gleicher Weise und unter Berücksichtigung der oben genannten Gründe sollte in Absatz II ergänzt werden, dass nicht nur die wirtschaftlichen Funktionen berücksichtigt werden, sondern auch deren „Potenziale“. Eine textliche Ergänzung wäre hier u. E. angemessen. Ansonsten ist Aufnahme der wirtschaftlichen Funktionen bzw. deren Berücksichtigungspflicht zu begrüßen.

2) Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 30 I Nr. 1: Bei der Benennung der Beispiele für Eingriffe wird an erster Stelle die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen genannt. U. E. sollte schon an dieser Stelle eine Klarstellung darüber erfolgen, dass die Rohstoffgewinnung nicht bloß unter dem Aspekt des (möglichst abzuwendenden) Eingriffs zu betrachten ist. Ähnlich der bei der Landwirtschaft anerkannten guten fachlichen Praxis wären hier die praktischen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Artenvielfalt und die Landschaft einzubeziehen, da insofern die insgesamt ebenso vorhandenen positiven Effekte der Rohstoffgewinnung berücksichtigt würden.

§ 30 II Nr. 2: Unterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern gelten bisher in der Regel nicht als Eingriffe. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erfolgen. Von daher erscheint es nicht erforderlich, bei der Gewässerunterhaltung eine weitere Einschränkung gegenüber der bisherigen Regelung zu treffen. Die zu beachtende Bewirtschaftung der Gewässer ergibt sich bereits hinreichend aus § 27 WHG selbst.

Etwaige Grenzfälle bei Maßnahmen zur Erhaltung des guten ökologischen Zustandes sind aus der fachlichen Sicht des Wasserschutzes zu beurteilen und bedürfen keiner weiteren Erfassung durch das LNatSchG. Wir regen daher an, § 30 II Nr.2 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

§ 30 II Nr. 3: An dieser Stelle sollte eine Ergänzung des Wortlauts im klarstellenden Sinn erfolgen. Danach sind bei der sog. rechtmäßigen Neu-/Wiederaufnahme von ehemaligen Nutzungen für bauliche oder verkehrliche Zwecke entsprechende Eingriffe bei sog. Natur auf Zeit-Flächen in der Regel nicht als Eingriffe im Gesetzessinn zu werten. Klarstellend sollte hierzu ergänzt werden, dass dies auch die Nutzungen in der Form der Rohstoffgewinnung umfasst.

3) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

§ 31 I: § 15 II BNatSchG regelt bereits hinreichend die Erfordernisse zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, eine weitere landesgesetzliche Ausdehnung auf die Belange des Biotopverbundes, des Klimaschutzes und des Bodenschutzes ist für die Wirksamkeit und Wertigkeit der Kompensationsmaßnahmen ohne Belang. Die weitere Ausdehnung auf die aufgeführten Belange führt dagegen zu weiteren Prüfschritten in der Bewertung der Kompensationsmaßnahmen, ohne dass dies zu einem praktikablen Nutzen führt. Im Gegenteil dürfte dies zahlreiche, bisher fachlich anerkannte und wirksame Maßnahmen verkomplizieren, wenn versucht wird, die weiteren aufgeführten Belange ebenfalls in das Maßnahmenkonzept zu integrieren. Wir halten es daher für sinnvoll, § 31 I ersatzlos zu streichen.

Weiterhin fehlt eine gesetzliche Feststellung darüber, dass eine angemessene Berücksichtigung positiver Effekte eines Eingriffs auch bei der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen hat. Die Regelung des bisherigen § 4a LG NRW sollte beibehalten werden, damit auch diese Effekte berücksichtigt werden. Es ist nicht erforderlich, dass es – aus fachlicher Sicht – zu Überkompensationen kommt. Dies entspricht weder der Intention des BNatSchG, noch werden damit Wirtschaftlichkeitsaspekte gewahrt.

Dies gilt in gleichem Maße für die Abkehr von der 1:1-Regelung bei der Quantität der Kompensationsflächen. Schon heute bestehen die größten Schwierigkeiten darin, überhaupt Flächen zu finden, wo geeignete Kompensationsmaßnahmen erbracht werden können. Dies kann dazu führen, dass ganze Projekte nicht realisierbar werden, da es insoweit an der Wirtschaftlichkeit mangelt. Es ist insoweit ein falscher Weg, diese Problematik weiter zu verschärfen und die Versorgung der Bevölkerung mit verbrauchsnahe mineralischen Rohstoffen bzw. landwirtschaftlichen Gütern zu gefährden.

Wir empfehlen daher, den Wortlaut des bisherigen § 4a I LG NRW in die Regelung des § 31 LNatSchG-E zu übernehmen.

4) Summationsprüfung

§ 34 III 2: Die Vorgabe einer Aufbereitung zur Prüfung der Summationswirkung geht nicht nur über das Bundesrecht hinaus, auch dürfte es kaum von einem Projektträger, dem nicht die entsprechenden Informationen zum Umfang und der Spezifität der Einwirkungen durch bereits bestehende Anlagen vorliegen, verlangt werden, diese ureigentlich hoheitliche Aufgabe zu erbringen.

Wir regen daher an, § 34 III 2 LNatSchG-E ersatzlos zu streichen.

5) Biotopverbund

§ 35: Die angestrebte Festsetzung von Biotopverbundflächen in Höhe von mind. 15 % der Landesfläche ist vor dem Hintergrund des Wirtschaftsstandorts NRW und der vielfältigen Nutzungsansprüche an die Fläche zumindest bedenkenswert. Generell ist anzuregen, dass eine Ergänzung der bisher nur als quantitative Verpflichtung gestalteten Regelung um weitere Aspekte erfolgt. So ist nach hiesiger Sicht auch denkbar, Biotopverbundflächen überlagernd mit Flächen darzustellen, die sich in einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung befinden, soweit diese nicht ausgeschlossen bleibt. Innerhalb einer Gewinnungsfläche kommen dafür insbesondere bereits abgeschlossene Bereiche in Betracht, die oft – aufgrund ihrer offengelassenen, zunächst vegetationsfreien Beschaffenheit – von besonderer Bedeutung als Habitat für Pionierarten sind.

6) Wildnisentwicklungsgebiete

§ 40 „Wildnisentwicklungsgebiete“: Ein weiterer Kritikpunkt ist sicherlich die Vorgabe des Entwurfs, sog. Wildnisentwicklungsgebiete einzuführen. In diesem Bereich ist zu befürchten, dass es die Vorhabenplanung weiter einschränken wird, da die Planungsräume schon heute weitgehend durch die Ausweisung neuer Schutzgebiete verengt sind. Es stellt sich zudem die Frage, weshalb eine weitere Schutzkategorie erforderlich sein soll, um das Ziel einer Ausweitung von Wildnisgebieten zu erreichen; immerhin besteht mit den vorhandenen Naturschutzgebieten und der Möglichkeit der Schaffung von Nationalparks bereits ein weitreichender Flächenschutz, mit dem die Ziele aus der Biodiversitätsstrategie zur Wildnisentwicklung erreicht werden können.

7) Gesetzlich geschützte Biotope

§ 42 „natürliche Felsbildung“: An dieser Stelle will der Entwurf die Vorgaben aus dem BNatSchG ebenfalls deutlich ausweiten. Die Bundesvorgabe nennt bewusst „offene“ Felsbildungen in § 30 BNatSchG und versteht sie als offensichtlich sichtbare, alpine Felsvorkommen.

Aus der bundesrechtlichen Wertung ergibt sich bereits, dass offene Felsbildungen in den in Deutschland reichlich vorhandenen Mittelgebirgen als nicht so bedeutend angesehen wurden, dass sie den absoluten Vorgaben des BNatSchG hinzugefügt werden sollten. Dennoch geht NRW mit diesem Entwurf den Weg, auch die Felsbildungen im Mittelgebirge unter einen besonderen Biotopschutz zu kategorisieren. Hier ist schon fraglich, was mit dem Begriff der „natürlichen“ Felsbildung eigentlich gemeint sein soll. Zwar findet sich die Begrifflichkeit bereits im alten LG NRW, sie ist aber missverständlich, wie auch die Begründung zum Entwurf zeigt. Dabei sollen z. B. auch Felsbildungen im Wald unter den Biotopbegriff fallen, was nach dem bisherigen Verständnis des Begriffs im LG NRW aber gerade nicht der Fall war. Auch bei den Kartierungsgrundsätzen hat etwa das LANUV die natürliche Felsbildung immer als offene Felsbildung mit der typischen Bewachsung angesehen. Unter diesen Gesichtspunkten ist somit besonders die Begründung zu § 42 des Entwurfs zu kritisieren, wenn nunmehr auch Felsbildungen in bewaldeten Gebieten dazugerechnet werden sollen. Wenn man ein solches Verständnis der Biotopkategorie zugrunde legen würde, könnten darunter ganze Mittelgebirgszüge subsummiert werden. Dann jedoch wären zahlreiche Nutzungen in NRW zukünftig ausgeschlossen. Wir regen daher an, die in § 42 verwendete Begrifflichkeit „natürliche Felsbildung“ durch den in § 30 BNatSchG verwendeten Begriff „offene Felsbildung“ zu ersetzen.

8) Sicherung Europäischer Vogelschutzgebiete

§ 52 II Nr. 3: Soweit diese Regelung über die ohnehin bestehenden Vorgaben des BNatSchG, § 44 I Nr. 3, hinausgeht, ist sie abzulehnen. Bereits jetzt besteht in der bundesgesetzlichen Regelung und der einschlägigen fachlichen Rechtsprechung ein hohes Maß an Schutzwirkung auch für die angesprochenen Flugkorridore und Nahrungshabitate. Diese werden insbesondere unter dem Punkt der „wesentlichen Beeinträchtigung“ hinreichend überprüft.

Der Begriff „Nahrungshabitat“ umfasst nach der Rechtsprechung grundsätzlich den „zur Nahrungssuche dienenden Bereich“. Dies bedeutet, dass das gesamte Vogelschutzgebiet § 52 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG unterfällt.

Eine eigenständige Funktion dieser Regelung neben § 52 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG und Art. 44 BNatSchG ist nicht erkennbar. Dem Wortlaut des § 52 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG lässt sich dies nicht entnehmen. Vielmehr bleibt eine Vielzahl von Fragen offen: Ist eine Erheblichkeit notwendig? Wann ist eine „Gefährdung der ökologischen Funktion“ gegeben? Reicht jede Schwächung der ökologischen Funktion aus oder muss die ökologische Funktion insgesamt in Frage stehen?

Der Schutz der Flugkorridore und der Nahrungshabitate wird über § 52 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG und Art. 44 BNatSchG bereits vollumfänglich gewährleistet. Die Rechtsprechung hat hierzu bereits klare Leitlinien vorgegeben.

Sollte § 52 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG tatsächlich eine über § 52 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG und § 44 BNatSchG hinausgehende Schutzwirkung zukommen, wäre dies ein ungerechtfertigter Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Rechte der Grundstückseigentümer. Sollte die Schutzwirkung hingegen nicht über jene des § 52 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG und des Art. 44 BNatSchG hinausgehen, so ist die Regelung schlicht überflüssig. § 52 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG-E ist daher zu streichen.

Allenfalls könnte die Formulierung als „insbesondere Zusatz“ zu Nr. 2 akzeptiert werden. Es müsste aber in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich lediglich um einen Beispielfall für eine erhebliche Beeinträchtigung handelt.

9) Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

§§ 66, 67, 68: Fraglich erscheint die Ausweitung der Klage- und Mitwirkungsrechte der Umweltverbände. Die Beteiligungsrechte werden so ausgeweitet, dass diese quasibehördliche Stellung erlangen. Abgesehen von den erheblichen Mehrbelastungen für die Gemeinden und Kommunen hinsichtlich Abstimmung und Dokumentation sämtlicher behördlicher Tätigkeit im Bereich der Berührung naturschutzrechtlicher Aspekte, stellt sich hier allgemein für die Wirtschaft die Frage, warum eine solche erhebliche Ausweitung der Rechte der Umweltverbände erfolgt. Die Begründung von überdurchschnittlich erfolgreich abgeschlossenen Verfahren (wobei einfach sämtliche Vergleiche zu den „erfolgreichen“ Verfahren hinzugerechnet werden) ist hierfür keineswegs ausreichend. Aus der Begründung spricht vielmehr ein offenbar tiefsitzendes Misstrauen gegenüber den eigenen Genehmigungsbehörden.

Ebenso abzulehnen ist die insoweit geplante Erfassung der Genehmigungen für die Rohstoffindustrie, hier drohen erhebliche Ungleichbehandlungen der Unternehmen, wenn und soweit sie nach unterschiedlichen Genehmigungsregimen zu beurteilen sind. Es ist schließlich schon fraglich, ob die angedachte Regelung überhaupt rechtlich wirksam zur Anwendung gebracht werden kann. Immerhin greift die Regelung verfahrensrechtliche Schritte auf, die auch Bundesgesetze (BImSchG, WHG) betreffen. Dies jedoch ist über die Regelung des § 63 II Nr.8 BNatSchG nicht gedeckt.

Dagegen führen die im Entwurf bestehenden Mitwirkungsrechte zu einem Anstieg der bürokratischen Kosten und zur Verzögerung und Verteuerung von Projekten, ohne dass diesem Umstand ein nennenswerter Gewinn gegenübersteht.

Wir regen daher an, die §§ 66-68 des Entwurfs ersatzlos zu streichen bzw. auf die Regelungen des BNatSchG zurückzuführen.

10) Vorkaufsrechte

§ 74 Vorkaufsrechte: Ein weiterer sehr wesentlicher Kritikpunkt ist die Ausweitung der Vorkaufsrechte. Zum einen werden die Möglichkeiten eines solchen staatlichen Eingriffs ausgeweitet, als dass nunmehr auch FFH-Gebiete erfasst werden. Das Schutzregime weicht jedoch gegenüber Naturschutzgebieten und Nationalparks ab. Im Gegenteil sind Projekte und Vorhaben unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen durchaus zulässig. Die gesetzgeberische Wertung durch das BNatSchG einerseits und die europäische Gesetzgebung andererseits lässt keinen Grund für eine solche Ausweitung von Vorkaufsrechten erkennen. Wo sie im Rahmen einer vorausschauenden Planung durchaus Sinn machen (siehe etwa die Formulierung im LG NRW), können auch Vorkaufsrechte akzeptiert werden. Wenn jedoch eine schrankenlose Ausweitung auf prinzipiell genehmigungsfähige Flächen erfolgt, ist dies abzulehnen. Umso erheblicher wird die Regelung, wenn zugleich den Umweltstiftungen als private Drittbegünstigte diese Rechte ebenfalls eingeräumt werden sollen. Auch diese Regelung ist abzulehnen, da zu befürchten steht, dass sodann jegliche Vorhabenplanung in den genannten Gebieten trotz Genehmigungsfähigkeit und trotz der Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Vorgaben durch Sperrkäufe verhindert werden kann.

Sinnvoller ist es daher, § 74 LNatSchG-E entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung des § 66 BNatSchG zu gestalten.

Wir hoffen, dass wir mit der hiesigen Stellungnahme den Standpunkt der Steine-Erden-Industrie verdeutlichen konnten. Gerne stehen wir für Rückfragen und bei der weiteren Beratung des gesetzlichen Vorhabens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.



Raimo Bengert



Marco Bokies